

Aktenzeichen:
16 Ns 2010 Js 60864/18



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

John Michael La Forge,
geboren am 22.02.1956 in Minnesota/USA - Vereinigte Staaten, Staatsangehörigkeit: amerika-
nisch, wohnhaft: 740 Round Lake Road, Luck, WI 54853, USA - Vereinigte Staaten

Rechtsbeistand:

Joachim Sofka, Rotebühlstraße 102,
70178 Stuttgart

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Anna Magdalena Busl, Hausdorff-
straße 9, 53219 Bonn

wegen Hausfriedensbruchs u. a.

hat das Landgericht - 16. kleine Strafkammer - Koblenz aufgrund der Hauptverhandlung vom
09.12.2021, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht van den Bosch
als **Vorsitzende**

Rita Schüler
als **Schöffin**

Karl Dieter Stein
als **Schöffe**

Staatsanwalt Habermehl
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Busl
als **Verteidigerin**

Justizsekretärin Koloseike
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts - Strafrichter - Cochem vom 31.05.2021, Az.: 3 Cs 2010 Js 60864/18, wird mit der Maßgabe als unbegründet zur Sache verworfen, dass der Angeklagte zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 12,-- € verurteilt wird.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Strafrichter - Cochem verurteilte den Angeklagten am 31.05.2021 wegen Hausfriedensbruchs in zwei Fällen, jeweils tateinheitlich begangen mit Sachbeschädigung, zu einer irrtümlich als Geldstrafe bezeichneten Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 12,-- €.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte am 02.06.2021 form- und fristgerecht Rechtsmittel eingelegt, welches als Berufung zu behandeln war.

Der Angeklagte erstrebt einen Freispruch.

Seine Berufung hatte keinen Erfolg.

II.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten hat die Berufungshauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt:

Der im Zeitpunkt der Hauptverhandlung 65 Jahre alte Angeklagte wurde in Minnesota/USA geboren. Seit 1979 ist er in der Friedens- und Antiatomkraftbewegung aktiv. Er ist in den USA freiberuflich für eine Non-Profit-Organisation namens „Nukewatch“ tätig. Er ist dort seit 29 Jahren Co-Direktor. Für diese Tätigkeit erhält er monatlich durchschnittlich ein Gehalt von 600,-- bis 700,-- Dol-

lar, wobei er einen monatlichen Betrag in Höhe von 150,- Dollar für eine Krankenversicherung aufwendet. Schulden hat der Angeklagte nicht.

Der Angeklagte ist seit dem 08. August 2020 verheiratet. Kinder hat der Angeklagte nicht.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

III.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Am 15.07.2018 hielt sich der Angeklagte mit insgesamt 18 weiteren Friedensaktivisten, aufgeteilt in fünf kleinere Gruppen, am NATO-Flugplatz in Büchel auf, um gemeinsam auf dem mit einem Zaun eingefriedeten und als militärisches Sperrgebiet ausgewiesenen Flugplatzgelände öffentlich wirksam gegen die Lagerung von Atomwaffen zu protestieren und eine Erklärung zu verlesen.

Zu diesem Zweck wurde auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses absprachegemäß mittels eines mitgeführten Werkzeugs der zur Einfriedung des Militärgeländes dienende Zaun an fünf Stellen von Mitgliedern der Gruppe durchtrennt und hiermit erheblich beschädigt, wobei der Angeklagte selbst den Zaun nicht durchtrennte. Er nahm die Beschädigung des Sicherheitszaunes durch Mitdemonstranten jedoch im Rahmen des gemeinsamen Tatplans zumindest billigend in Kauf, um so auf das militärische Gelände zu gelangen. Ebenfalls wurde durch eine der Personen absprachegemäß eine Öffnung im Zaun mittels Sprühfarbe für nachfolgende Aktivisten als Zugang markiert.

Nachdem der Angeklagte durch eine der entstandenen Öffnungen im Zaun auf das Gelände gelangt war und von einigen Soldaten festgehalten wurde, verlas er diesen gegenüber seine mitgebrachte Erklärung. Andere Aktivisten sprühten auf der Vorderseite des Hangars 301 das Wort „Peace“ und ein „Peace-Zeichen“. Auch ein Basketballfeld wurde mit Farbe besprüht.

Der Angeklagte handelte dabei stets in dem Wissen, dass es sich bei dem Flugplatzgelände um ein militärisches Sperrgebiet handelte, in das er nicht einzudringen befugt war. Auch nahm er die Beschädigung des in offenkundig fremdem Eigentum stehenden Zaunes zumindest billigend in Kauf, um sich den unberechtigten Zutritt zu verschaffen. Der Angeklagte verfolgte dabei das Ziel, auf die Lagerung von Atombomben und deren Gefahren aufmerksam zu machen.

Am 06.08.2018 verschaffte sich der Angeklagte im Rahmen einer gleichgelagerten Protestaktion gemeinschaftlich mit der gesondert verfolgten Susan Crane und weiteren Mitdemonstranten erneut widerrechtlich Zugang auf das militärische Sperrgebiet des Jagdbombergeschwaders 33 in Büchel. Erneut wurde auf der Grundlage eines vorgefassten gemeinsamen Tatentschlusses absprachegemäß mittels eines mitgeführten Werkzeugs der zur Einfriedung des Geländes dienende Zaun zwischen dem Haupttor und dem Lutzerather Tor von Mitgliedern der Gruppe durchtrennt und hiermit erheblich beschädigt. Der Angeklagte betrat durch diesen durchtrennten Zaun das Gelände. Er und weitere beteiligte Personen schrieben die Worte „B61 = Selbstmord“ und „Alle Atomwaffen abrüsten: unmoralisch, illegal“ auf die Stahltür eines Bunkers, wobei der Angeklagte die Beschädigung des Sicherheitszaunes durch Mitdemonstranten sowie auch die Beschädigung der Tür im Rahmen des gemeinsamen Tatplans zumindest billigend in Kauf nahm, um so auf seine hinter der Tat stehende Motivation aufmerksam zu machen. Bis zum Flugfeld gelangte der Angeklagte nicht mehr, da er zuvor von Soldaten der Liegenschaft festgehalten wurde.

StFw Harald Ahler hat als Unterzeichnungsbefugter der Bundeswehr am 18.07.2018 sowie am 07.08.2018 wegen des oben geschilderten Sachverhalts Strafantrag (auch) gegen den Angeklagten gestellt.

IV.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben. Die Feststellungen zu den fehlenden strafrechtlichen Vorbelastungen beruhen auf dem in der Berufungshauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 24.11.2021.

Die Feststellungen zu dem Tatgeschehen beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten sowie auf den in der Berufungshauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern. Der Angeklagte hat in der Berufungshauptverhandlung die Taten, so wie sie festgestellt worden sind, eingräumt. Er gab insoweit an, der von dem Amtsgericht festgestellte Sachverhalt sei zutreffend. Soweit in dem Urteil aufgeführt sei, er sei dort gewesen, um gegen die Atomwaffen zu demonstrieren, so schlage er zur Verbesserung vor, dass er dort war, um den verrückten, wahnsinnigen Einsatz der Nuklearwaffen aufzuhalten. Durch diese Erläuterung hat der Angeklagte den von dem Amtsgericht festgestellten Sachverhalt nicht in Abrede gestellt, sondern lediglich seine Motivation näher erläutert. Das Geständnis hat die Kammer anhand der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder der Vorfälle vom 15.07.2018 und 06.08.2021, die u. a. den beschädigten Zaun, die Einstiegsstelle,

die Farbauftragungen am Hangar 301 und auf dem Basketballfeld, den Angeklagten hinter dem beschädigten Zaun am 15.07.2018 sowie den aufgetrennten Zaun und den Angeklagten beim Eindringen in die Liegenschaft am 06.08.2018 zeigen und auf die wegen der Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen wird, überprüft. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten bestehen nicht.

Die Feststellung, dass die für die Strafverfolgung erforderlichen Strafanträge gestellt worden sind, beruht auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Strafanträgen vom 18.07.2018 und 07.08.2018.

V.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Sachbeschädigung in zwei Fällen gemäß §§ 123 Abs. 1, 303 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB schuldig gemacht. Der gemäß §§ 123 Abs. 2, 303c StGB für die Strafverfolgung erforderliche Strafantrag wurde jeweils form- und fristgerecht gestellt.

Der Angeklagte ist jeweils zusammen mit weiteren Demonstranten in ein umfriedetes Gelände der Bundeswehr, welches als militärisches Sperrgebiet ausgewiesen ist, ohne Erlaubnis eingedrungen. Zu diesem Zweck wurde auf Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses jeweils absprachegemäß mittels eines Werkzeugs der der Einfriedung des Militärgeländes dienende Zaun durchtrennt und beschädigt. Auch wenn der Angeklagte den Zaun jeweils nicht selbst zerschnitten hat, muss er sich diese Tat aufgrund des gemeinsamen Tatplans zurechnen lassen.

Rechtfertigungs- und/oder Entschuldigungsgründe für das Handeln des Angeklagten bestehen nicht.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat insoweit in seinem Beschluss vom 25.11.2021, Az.: 5 OLG 32 Ss 126/21, hierzu Folgendes ausgeführt:

„a) Eine Rechtfertigung durch Notwehr (§ 32 StGB) scheidet aus Rechtsgründen aus. Notwehrfähig sind nur Individualrechtsgüter (vgl. Erb in Münchner-Kommentar, StGB, 4. Aufl § 32 Rn. 84), wozu das Leben, aber auch die körperliche Unversehrtheit des Angegriffenen selbst oder, im Falle der Nothilfe, eines Dritten gehören. Ein gegenwärtiger Angriff auf diese Rechtsgüter setzt ein menschlich-gesteuertes Verhalten voraus. Juristische Personen können als solche nicht handeln

und deshalb auch nicht als Angreifer in Erscheinung treten. Angreifer können allenfalls die für sie handelnden Organe sein (Erb a.a.O. § 32 Rn. 58).

aa) Soweit die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre damaligen verfassungsrechtlich berufenen Vertreter, den USA durch die hierzu getroffenen völkerrechtliche Vereinbarungen über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte und die militärische Nutzung von Liegenschaften sowie ihre nukleare Teilhabe (Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 15. Oktober 1951 - BGBl 1955 II S. 289 -; Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 - BGBl 1955 II S. 253 -; Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen [NATO-Truppenstatut] vom 19. Juni 1951 und das hierzu abgeschlossene Zusatzabkommen vom 3. August 1959 -BGBl 1961 II S. 1183, 1190 ff., 1218 ff.-, teilweise geändert durch die Abkommen vom 21. Oktober 1971 - BGBl 1973 II S. 1021 -, 18. Mai 1981 - BGBl 1982 II S. 530 - und 18. März 1993 BGBl 1994 II S. 2594 -) die Stationierung der Atomwaffen in Büchel gestattet hat, fehlt es jedenfalls an einem rechtswidrigen Angriff. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 1987 - 2 BvR 624/83 - BVerfGE 77, 170, 222 ff. [Chemiewaffen]; Beschluss vom 7. November 1988 - 2 BvR 1470/88 [Pershing]; Beschluss vom 19. Februar 1993 - 2 BvR 29/93 - NJW 1993, 2432 [Atomwaffen - EUCOM]) verstößt die Bundesregierung mit ihrer Zustimmung zu der Stationierung von Atomwaffen nicht gegen die Gewährleistungen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

bb) Als Anknüpfungspunkt kommt zwar auch ein Unterlassen der Bundesregierung in Betracht. Auf die strittige Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Unterlassen Angriffscharakter hat (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl. § 32 Rn. 5a; Erb a.a.O. § 32 Rn. 71), kommt es hier nicht an. Ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch darauf, dass die Bundesregierung die erklärte Zustimmung zur Stationierung von atomaren Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurücknimmt, besteht nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 1993 - 2 BvR 29/93 - NJW 1993, 2432). Eine solche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich auch nicht aus Art. 25 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom 15. März 2018 (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. März 2018 - 2 BvR 1371/13 [juris] - NJW 2018, 2312, 2315 f. - Flugplatz Büchel) ausgeführt:

„Ein gewohnheitsrechtliches Verbot, Atomwaffen einzusetzen, hat der Internationale Gerichtshof in dem von der Beschwerdeführerin herangezogenen Gutachten nach ausführlicher Auswertung der Staatenpraxis und der einschlägigen völkerrechtlichen

Regeln nicht erkennen können (Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <247, 253 ff.>). Insbesondere hat er offengelassen, ob der Einsatz von Atomwaffen, etwa unter extremen Umständen in Ausübung des Selbstverteidigungsrechts, zulässig sei (Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <263 Rn. 97>).

Dass ein noch über ein (bereits fragliches) Einsatzverbot hinausgehendes völkergewohnheitsrechtliches Verbot, Atomwaffen vorzuhalten, belegbar ist, begegnet erheblichen Zweifeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts jedenfalls die Regeln des universell geltenden Völkergewohnheitsrechts, ergänzt durch aus den nationalen Rechtsordnungen tradierte allgemeine Rechtsgrundsätze, umfassen (vgl. BVerfGE 15, 25 <32 ff.>; 16, 27 <33>; 23, 288 <317>; 94, 315 <328>; 96, 68 <86>; 118, 124 <134>). Völkergewohnheitsrecht ist der Brauch, hinter dem die Überzeugung rechtlicher Verpflichtung steht (vgl. Ständiger Internationaler Gerichtshof, PCIJ Series A 10 <1927>, 18 - Lotus-Fall; Dahm/Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht*, Bd. I/1, 2. Aufl. 1989, S. 56 ff. m.w.N.). Als solches setzt seine Entstehung erstens das zeitlich andauernde und möglichst einheitliche Verhalten unter weit gestreuter und repräsentativer Beteiligung von Staaten und anderen, rechtssetzungsbefugten Völkerrechtssubjekten sowie zweitens die hinter dieser Übung stehende Auffassung, „im Rahmen des völkerrechtlich Gebotenen und Erlaubten oder des Notwendigen zu handeln“ (*opinio iuris sive necessitas*, vgl. BVerfGE 66, 39 <64>; 96, 68, <86 f.>; 109, 38 <53 f.>), voraus. An die Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts sind wegen der darin zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen Verpflichtung aller Staaten hohe Anforderungen zu stellen (BVerfGE 118, 124 <134 f.>).

Vor diesem Hintergrund dürfte das tatsächliche Verhalten der derzeit über Kernwaffen verfügenden Staaten in der Vergangenheit, aber auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Annahme einer allgemeinen Übung und Rechtsüberzeugung dahin, dass es Staaten kraft allgemeinen Völkerrechts verwehrt sei, Atomwaffen zu Verteidigungszwecken bereit zu halten, entgegenstehen (vgl. BVerfGE 66, 39 <65>; vgl. auch Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <255 Nr. 73>).

Der derzeit zur Ratifizierung ausliegende UN-Vertrag zum umfassenden Verbot von

Atomwaffen vermag an diesem Befund nichts zu ändern. Da insbesondere die Atom-mächte und einige NATO-Staaten die Vertragsverhandlungen sowie die Ausarbeitung des Vertrages boykottiert haben, dürfte der Vertrag mangels einheitlicher Staatenpra-xis (vgl. hierzu etwa Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 36 <September 2017>; Heintschel von Heinegg, in: Ipsen,, Völkerrecht, 6. Aufl 2014, § 17 Rn. 26) nach gegenwärtiger Einschätzung nur schwerlich effektives Völkergewohnheitsrecht werden (vgl. auch zur Verengung des Nichtverbreitungsregimes Epping, in: Ipsen Völ-kerrecht, 6. Aufl 2014, § 54 Rn. 19).“

cc) Da es bereits an einem rechtswidrigen Angriff im Sinne des § 32 StGB fehlt, kann es insoweit dahinstehen, ob die Gegenwärtigkeit eines Angriffs zu bejahen ist und ob das Eindringen auf den Flugplatz ein geeignetes Mittel zu dessen Abwendung darstellt.

b) Die Voraussetzungen einer Rechtfertigung nach § 34 StGB liegen ebenfalls nicht vor. Auch hier kann es dahinstehen, ob von der Lagerung der Atomwaffen auf dem Flugplatz eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 StGB ausgeht, oder ob es sich lediglich um abstrakte Risiken handelt, ohne dass sie sich in einem schadensträchtigen Verlauf konkretisiert haben. Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB setzt nämlich weiter voraus, dass die Gefahr für die notstandsfähigen Rechtsgüter nicht anders abgewehrt werden kann und dass die Notstandshandlung ein ange-messenes Mittel zur Abwehr dieser Gefahr darstellt. Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei dem Eindringen auf den Flugplatz um ein geeignetes Mittel zur Abwehr der von den dort lagernden Atomwaffen ausgehenden Gefahr handelt; denn die Gefahr soll nicht unmittelbar beseitigt werden. Vielmehr sollen die jeweils für die Gefahrverursachung bzw. für die Gefahrenabwehr Verantwortli-chen mit plakativen, öffentlichkeitswirksamen Mittel nachdrücklich aufgefordert werden, Schritte zur Gefahrabwendung einzuleiten. Hier wird das zu schützende Rechtsgut durch die Tat nicht unmittelbar, sondern allenfalls mittelbar gerettet (vgl. Reichert-Hammer, Politische Fernziele und Unrecht, 1991, S. 186 f.). Zur Abwendung wirklicher oder vermeintlicher Gefahren der Politik kann die Begehung einer Straftat aber nicht als angemessen (§ 34 S. 2 StGB) betrachtet werden, da die bewusste Normverletzung als Mittel einer Minderheit, auf den öffentlichen Willensbildungspro-zess einzuwirken, mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates schlechterdings unvereinbar ist (vgl. Perron in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. § 34 Rn. 41a; Erb a.a.O. § 34 Rn. 191 Fischer a.a.O. vor § 32 Rn. 10a; vgl. auch Rönna in Leipziger Kommentar, 13. Aufl. Vor-bem. Zu §§ 32 ff. Rn. 142). Das Bundesverfassungsgericht hat es mit Recht als „widersinnig“ be-zeichnet, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams, der per definitionem illegale Mittel ein-schließt, als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (vgl. BVerfGE

73, 232 ff., 252).

Das von der Angeklagten gewählte kann jedenfalls nicht als das relativ mildeste Mittel zur Abwendung der durch die Lagerung von Atomwaffen entstehenden Gefahren angesehen werden. Sie kann ihre Meinung hierzu vielmehr in vielfältiger Weise gegenüber jedermann kundtun, ihre Meinung über Medien verbreiten und öffentlich die Auseinandersetzung mit politisch Andersdenkenden suchen in der Hoffnung, dass auf diesem Wege eine öffentliche Meinung entsteht, die den Einsatz von atomaren Waffen ablehnt. Sie kann eine Partei gründen oder sich einer anschließen, in der sie ihre politischen Ziele am besten vertreten sieht und dafür kämpfen, dass eine Bundesregierung diesen Standpunkt künftig übernimmt und in praktische Politik umsetzt. Sie kann sich auch außerhalb der politischen Parteien anderweitigen Institutionen anschließen, in denen sie ihre Ziele vertreten sieht oder auf besondere Aktionen mit demonstrativem Charakter, die nicht in die Rechtsgüter anderer eingreifen, setzen. Die Angeklagte hat es mit anderen Worten in der Hand, auf politischen Wegen in- und außerhalb des Parlaments - zusammen mit politisch Gleichgesinnten - zu versuchen, die Bundesregierung künftig zu veranlassen, auf den Einsatz atomarer Waffen zu Verteidigungszwecken zu verzichten und zu diesem Zwecke Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen. Verstöße gegen den Tatbestand materieller Strafrechtsnormen vermag das Anliegen der Angeklagten dagegen nicht zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 1993, 2 BvR 29/93 [juris] - NJW 1993, 2432).

c) Auch verfassungsrechtlich ist eine Rechtfertigung nicht gegeben. Die Angeklagte hat sich Zutritt auf das mit einem Zaun eingefriedete und als militärisches Sperrgebiet ausgewiesene Flugplatzgelände verschafft, um öffentlich wirksam gegen die Lagerung von Atomwaffen zu protestieren. Dass die den Taten zugrundeliegenden Motive grundrechtlichen Schutz genießen, insbesondere durch die Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes, führt noch nicht zur Rechtfertigung. Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) verschafft kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten, gewährt insbesondere keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird (BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 - 2 BvR 699/06 [juris] - NJW 2011, 1202, 1204 - FRA-PORT). Für die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gilt nichts anderes. Jedenfalls fehlt es bei Protesten wie dem hier vorliegenden an der Erforderlichkeit (als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips), da die Angeklagte sich wie dargelegt auch mit legalen Mitteln gegen die für unrichtig gehaltene Regierungspolitik zur Wehr setzen könnte (vgl. Rönnau in Leipziger Kommentar, 13. Aufl. Vorbem. Zu §§ 32 ff. Rn. 142 m.N.).

d) Ein Erlaubnistatbestandsirrtum, der gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB den Vorsatz entfallen ließe (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 3 StR 199/15 -, Rn. 12, juris m.N.), liegt nicht vor.

Ein Erlaubnistatbestandsirrtum ist anzunehmen, wenn der Angeklagte irrig Umstände annimmt, die - wenn sie vorlägen - einen anerkannten Rechtsfertigungsgrund begründen würden (BGH, a.a.O.). Das Gericht hat dabei alle Beweisanzeigen zu prüfen; der Zweifelssatz gebietet es indes nicht, eine Irrtumslage zu unterstellen, wenn dafür keine konkreten Anhaltspunkte gegeben sind (BGH, Urteil vom 15.07.2003, 1 StR 187/03, juris).

Vorliegend haben sich nach umfassender Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Angeklagte die tatsächlichen Umstände der Tatsituation verkannte, und deshalb irrig von einer Lage ausging, die ihr Verhalten gerechtfertigt hätte. Sie nahm - entgegen der Auffassung der Revision - nicht an, sich in einer Lage zu befinden, aufgrund derer ihr Handeln durch Notwehr hätte gerechtfertigt sein können. Denn das Landgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass die Angeklagte sich auf dem Flugplatzgelände aufhielt, um öffentlich wirksam gegen die Lagerung von Atomwaffen zu protestieren. Zu diesem Zweck hielt sie gemeinsam mit den weiteren Demonstranten ein „Sit in“ ab, in dessen Zusammenhang auch Banner aufgestellt wurden. Die unmittelbare Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs im oben beschriebenen Sinne war dabei von ihr nicht beabsichtigt. Vielmehr ging es ihr bei ihren Taten darum, zur Erreichung eines vermeintlich höherwertigen Zieles („um eine größere Gefahr von der Allgemeinheit abzuwenden“, wie die Revision geltend macht) - Strafvorschriften bewusst („in voller Tatbestandskenntnis“, so die Revisionsbegründung) zu übertreten und damit die Medienöffentlichkeit auf sich zu lenken, um die Diskussion um die drohende Einsatzmöglichkeit von Atomwaffen erneut anzufachen. Dabei war ihr bewusst, dass es hierzu zahlreiche - oben dargelegte - Möglichkeiten gibt, die nicht in die Rechtsgüter anderer eingreifen. Davon, das relativ mildeste Mittel zur Abwehr der von der Lagerung von Atomwaffen ausgehenden Gefahr einzusetzen, ging sie jedoch nicht aus.

e) Entschuldigungsgründe zugunsten der Angeklagten greifen nicht ein.

Der gesetzliche Entschuldigungsgrund des § 35 StGB kommt schon vom Wortlaut her nicht in Betracht, da es sich um eine nicht anders abwendbare Gefahr handeln muss (vgl. Kröpil JR 2011, 283, 286; Perron in Schönke-Schröder a.a.O. Rn. 41a). Es gilt insoweit das oben zu § 34 StGB Gesagte.

Auch der Schuldausschließungsgrund des nicht vermeidbaren Verbotsirrtums (§ 17 S. 1 StGB) kommt nicht in Betracht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Angeklagte die verletzten Normen für verfassungswidrig gehalten hätte (Rönnau, a.a.O. Rn. 144 m.N.). Dies wird von ihr aber nicht geltend gemacht. Die Revision macht vielmehr geltend, die Angeklagte habe „*in voller Tatbestandskenntnis geglaubt, das richtige Gebotene zu tun*“. Dies lässt den Vorwurf der Vermeidbarkeit indes nicht entfallen. Bei Prüfung der Rechtslage nach der dazu existierenden rechtlichen Literatur oder Einholung von Rechtsrat hätte ihr bewusst sein müssen, dass ihr Handeln von der weit überwiegenden Meinung der Rechtsprechung und Literatur als nicht erlaubt angesehen würde (vgl. auch Rönnau, a.a.O. Rn. 140 m.N.).“

Diese Ausführungen gelten auch im vorliegenden Fall. Die Kammer schließt sich insoweit den Rechtsausführungen des Oberlandesgerichts an.

Der Angeklagte, der nach seinen eigenen Angaben wegen vergleichbarer Protestaktionen gegen Atomwaffen bereits im Gefängnis gesessen hat, hätte bei einer Prüfung der Rechtslage un schwer erkennen müssen, dass sein Handeln als nicht erlaubt angesehen wird. Soweit er angegeben hat, er wäre in einem vergleichbaren Fall durch ein Geschworenengericht in den USA freigesprochen worden, so führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage. Denn der Angeklagte konnte und durfte nicht davon ausgehen, dass die Rechtslage in den USA mit der in Deutschland übereinstimmt.

Es kommt daher allenfalls ein vermeidbarer Verbotsirrtum mit der Folge der Möglichkeit der Strafrahmenmilderung nach §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 StGB in Betracht. Insoweit ist jedoch auch zu beachten, dass der Angeklagte nicht behauptet, über das grundsätzliche Verbotensein seines Tuns geirrt zu haben, sondern allenfalls darüber, dass dies ausnahmsweise erlaubt gewesen sei.

VI.

Bei der Beurteilung, wie der Angeklagte zu bestrafen ist, hat die Kammer die Gesamtumstände und alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände (einzeln und in einer Gesamtschau) bewertet.

Auszugehen war dabei jeweils von dem Strafrahmen des § 303 Abs. 1 StGB - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe -, weil dieser im Vergleich zu § 123 Abs. 1 StGB die schwerere

Strafe im Sinne von § 52 Abs. 2 StGB androht. Soweit angenommen wird, dass bei dem Angeklagten bei Tatbegehung ein vermeidbarer Verbotsirrtum vorlag, hat die Kammer von der Möglichkeit einer Strafmilderung nach §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 StGB jedoch keinen Gebrauch gemacht. Eine solche ist nach Ansicht der Kammer nicht geboten, da es sich bei dem Tatort jeweils um höchst-sensibles militärisches Gebiet handelte.

Da der Angeklagte nicht vorbestraft ist, kam bei ihm jeweils nur die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht. Bei der Bemessung der Geldstrafe war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er das Tatgeschehen vollumfänglich eingeräumt hat. Auch war zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass ein moralisch billigenswertes Motiv Triebfeder seines Handelns war und er zudem gewaltfrei demonstriert hat. Des Weiteren sprach für ihn, dass er nicht vorbestraft ist und die Tat im Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung bereits mehr als drei Jahre zurücklag.

Auch wenn zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen war, dass er das Geschehen in der Hauptverhandlung eingeräumt hat, hat die Kammer dies nicht als Einsicht in sein Fehlverhalten gewertet. Die Einlassung des Angeklagten zeigte vielmehr, dass er der Auffassung ist, dass seine Tat gerechtfertigt ist. Vor diesem Hintergrund besteht eine hohe Gefahr der Wiederholung gleichgelagerter Straftaten.

Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass es sich bei dem gewählten Tatort um höchst-sensibles militärisches Gebiet handelte. Zudem war zu seinen Lasten hierbei zu berücksichtigen, dass er mehrere Straftatbestände tateinheitlich verwirklicht hat, auch wenn die Kammer zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen ist, dass er die Sachbeschädigung nicht eigenhändig verursacht hat.

Unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Strafzumessungserwägungen hielt die Kammer auch unter Berücksichtigung, dass er zwei gleichartige Taten kurz hintereinander verwirklicht hat - wie das Amtsgericht - für die Tat vom 15.08.2018 eine

Geldstrafe von 30 Tagessätzen

und für die Tat vom 06.08.2018 eine

Geldstrafe von 40 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten war dabei die Tagessatzhöhe auf

12,-- €

festzusetzen.

Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben im Einzelnen geschilderten Strafzumessungserwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt und auf die verwiesen wird, hat die Kammer gemäß § 54 StGB aus den beiden Einzelstrafen, unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von 40 Tagessätzen im Einklang mit der amtsgerichtlichen Entscheidung eine

Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 12,-- €

gebildet. Dabei stand nicht die Summe der Einzelstrafen im Vordergrund, sondern maßgeblich war die Gesamtwürdigung der Person des Angeklagten, die Anzahl sowie das Ausmaß der begangenen Taten, denen eine nicht unerhebliche eigenständige Bedeutung zukommt, das Verhältnis der Taten zueinander und dass die Auswirkung der Strafe auf das Leben des Angeklagten.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StGB.

van den Bosch
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:

Ludwig

(Ludwig), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

